

V e r t r a g
für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten
in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe

Zwischen

der/dem

Anschrift

vertreten durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates *)

- Träger des Vorpraktikums -

und

Frau/Herrn

geboren am

Konfession **evangelisch**

wohnhaft in _____ ,

- Vorpraktikant/in –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Zutreffendes ankreuzen und ergänzen

*) Bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus § 37 Absatz 2 Nr. 1 bzw. § 89 Absatz 2 Nr. 3 der Grundordnung. Das Rubrum ist für Kirchengemeinden standardisiert. Bei Kirchenbezirken sind die Worte „Kirchengemeinderates“ durch „Bezirkskirchenrates“ zu ersetzen. Bei anderen Arbeitgebern ist/sind das/die zur Vertretung berechnete/n Organ/e (z.B. bei Vereinen der „Vorstand“ oder weitere besondere Vertreter nach Satzung) einzutragen.

§ 1 Art, Dauer und Ziel des Vorpraktikums

Frau/Herr

wird ab zur Vorbereitung auf eine spätere Ausbildung für den Beruf

der/des

als Vorpraktikantin/Vorpraktikant eingestellt.

Das Vorpraktikantenverhältnis endet mit Ablauf des

Beim Vorliegen der in § 4 Abs. 3 der AR-VP/BAJ festgelegten Voraussetzungen kann das Vorpraktikum einmalig höchstens um 1 Jahr verlängert werden.

Das Vorpraktikantenverhältnis dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen für den angestrebten Ausbildungsberuf.

Die Anleitung obliegt Frau/Herrn

Beschäftigungsort ist ¹⁾

§ 2 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Auf das Vorpraktikantenverhältnis finden die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) sowie das Berufsbildungsgesetz - BBiG - vom 23. März 2005, soweit sich dies aus § 26 des Gesetzes ergibt, in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

§ 3 Probezeit

Die ersten 3 Monate des Vorpraktikantenverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 4 Berufsschulpflicht

Die Vorpraktikantin/Der Vorpraktikant ist verpflichtet, der ggf. bestehenden Berufsschulpflicht nachzukommen. Sie/Er wird hierfür unter Anrechnung auf die Arbeitszeit freigestellt (§ 9 Jugendarbeitsschutzgesetz).

§ 5 Dauer der regelmäßigen täglichen und durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit

Die regelmäßige tägliche sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Vorpraktikantin/des Vorpraktikanten richtet sich nach den beim Anstellungsträger für die Arbeitszeit der entsprechenden Angestellten jeweils geltenden Regelungen.²⁾

Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

¹⁾ Es ist die politische Gemeinde anzugeben, in der die Beschäftigungsdienststelle liegt.

²⁾ Die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten ist in § 15 Abs. 1 BAT geregelt.

§ 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Vorpraktikantin/der Vorpraktikant erhält eine monatliche Vergütung nach Maßgabe des § 6 der AR-VP/BAJ.

Diese beträgt z.Zt. €

Falls sich ein 2. Vorpraktikantenjahr anschließt, steht ab Beginn des Monats, in dem das 2. Vorpraktikantenjahr beginnt, die Ausbildungsvergütung des 2. Ausbildungsjahres entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 AR-VP/BAJ in voller Höhe zu.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 24 TVöD.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die Vorpraktikantin/Der Vorpraktikant erhält Erholungsurlaub entsprechend § 9 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVöD) - Allgemeiner Teil -.

Danach beträgt der Erholungsurlaub für ein Kalenderjahr (bei 5-Tage-Woche)

1. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
3. nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Besteht das Vorpraktikantenverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr, steht für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

§ 8 Beendigung des Vorpraktikantenverhältnisses

Das Vorpraktikantenverhältnis kann nach Maßgabe des § 5 AR-VP/BAJ gekündigt werden.

Der Wortlaut dieser Vorschrift kann der diesem Vertrag als Anlage beigefügten AR-VP/BAJ entnommen werden.

§ 9 Fernbleiben von der Arbeit infolge Erkrankung oder sonstiger Dienstverhinderung

Die Vorpraktikantin/Der Vorpraktikant darf der Arbeit nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers des Vorpraktikums fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen.

Die Vorpraktikantin/Der Vorpraktikant ist verpflichtet, dem Träger des Vorpraktikums die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die Vorpraktikantin/der Vorpraktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen; die

Vorpraktikantin/der Vorpraktikant trägt die Kosten der Bescheinigung. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Vorpraktikantin/der Vorpraktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 10 Arbeitsbefreiung

Die Bestimmungen des § 29 TVöD über Arbeitsbefreiung gelten entsprechend.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorpraktikantin/der Vorpraktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger des Vorpraktikums im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 9 BAT i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 der AR Grundl-DV).

§ 12 Sozialversicherungspflicht

Während des Vorpraktikums besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, jedoch nicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 13 Nebenabreden/Ergänzungsvereinbarung

Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

- Die Nebenabrede(n) kann/können schriftlich gekündigt werden mit einer Frist von
zum Monatsende Quartalsende.
- Die Nebenabrede(n) kann/können nicht gesondert gekündigt werden.

§ 14 Wirksamkeit von Vertragsänderungen und Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vorpraktikantenvertrages sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 15 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Der Anstellungsträger, die Vorpraktikantin/der Vorpraktikant, die ZGAS, das Kirchengemeinde-/Verwaltungs- und Serviceamt erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Vertreter/in des Anstellungsträgers ³⁾) _____
(Unterschrift Vorpraktikant/in)

(Siegel)

(Unterschrift Vertreter/in des Anstellungsträgers ³⁾) Bei Minderjährigen:

(Unterschrift/en gesetzliche(r) Vertreter

Anlage

- 1 Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes, Allgemeiner Teil und Besondere Bestimmungen
- 1 Abdruck der AR-VP/BAJ

³⁾ Bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sind zwei Unterschriften von den nach der Grundordnung bevollmächtigten Vertretern (siehe Rubrum) erforderlich. Andere Personen können vertretungsberechtigt sein, sofern in einer Gemeinde-/Bezirkssatzung, einer Geschäftsordnung oder einem Beschluss des Kirchengemeinderats/Bezirkskirchenrats entsprechende Regelungen getroffen sind. Sofern vorgenannte Vertreter selbst nicht unterzeichnen, sind die im Innenverhältnis von den Vertretern zur Unterschrift bevollmächtigten Personen berechtigt, mit dem Zusatz „im Auftrag“ zu unterzeichnen.